Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde

Finanzbehörde Hamburg, Postfach 301741, 20306 Hamburg

Herrn
[redacted]

Steuerverwaltung

Referat 510
AO, FGO und Datenschutz
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg
Telefon 040 - 42823 - [redacted]
Telefax 040 - 42823 - [redacted]
Ansprechpartner [redacted]
Zimmer [redacted]
E-Mail [redacted]

30. März 2017
Az.: S0130-2017/007-51

Anfrage nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG)

Ihre Mail vom 28. März 2017

Sehr geehrter Herr [redacted]

ich nehme Bezug auf Ihren, mir über das Internetportal „fragdenstaat.de" zugeleiteten Antrag auf Übermittlung der Stichprobe zur Grundsteuerreform, den Sie nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 HmbTG gestellt haben.

Zu Ihrer Bitte, den Antrag elektronisch abzuwickeln, teile ich Ihnen mit, dass § 3a Abs. 2 HmbVwVfG für den Fall der gesetzlichen Anordnung der Schriftform ein elektronisches Dokument diesem Erfordernis nur dann genügt, wenn es mit einer elektronischen Signatur nach Maßgabe des Signaturgesetzes versehen ist. Da § 13 Abs. 2 S. 1 HmbTG jedenfalls für den Fall der Ablehnung die Schriftform vorsieht, nach gegenwärtigem Stand die Verwaltungsentscheidung aus technischen Gründen jedoch nicht mit einer elektronischen Signatur versehen werden kann, bitte ich um Verständnis, dass ich Ihrem Wunsch nicht entsprechen kann.

Ich möchte vorsorglich auf § 13 Abs. 4 HmbTG hinweisen, wonach für Auskünfte nach den Absätzen 1 bis 3 und den §§ 11 und 12 HmbTG Gebühren, Zinsen und Auslagen nach dem Hamburgischen Gebührengesetz vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37) in Verbindung mit der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTGGebO) vom 5. November 2015 (HmbGVBl. S. 456), in den jeweils geltenden Fassungen zu erheben sind. Über die Höhe der Gebühr ist jeweils im Einzelfall nach Maßgabe der genannten Gebührenordnung und deren Anlage zu entscheiden, wobei der Gebührenrahmen für das Zugänglichmachen von Informationen zwischen 15 und 500 Euro liegt.

Nach einer ersten Prüfung zeichnet sich ab, dass die Beantwortung wegen des voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwandes zu einer Gebührenpflicht Ihrerseits führen würde. Die Gebühr hängt von dem Umfang der begehrten Information ebenso ab, wie vom Schwierigkeitsgrad der ggf. erforderlichen werdenden rechtlichen Prüfung und von den im Einzelfall erforderlich werdenden sonstigen Vorbereitungsmaßnahmen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass Ihr Antrag auf Übersendung der Stichprobe zur Grundsteuerreform nach überschlägiger Schätzung Gebühren in der nachstehenden Höhe auslösen wird:

1.	Arbeitsaufwand gehobener Dienst	(1 Stunden á 53 Euro)	53,00 Euro
2.	Arbeitsaufwand höherer Dienst	(3,5 Stunde á 63 Euro)	220,50 Euro
	Gesamtsumme Gebühren		**273,50 Euro**

Klarstellend weise ich darauf hin, dass die Frage, ob Ihrem Antrag statt gegeben wird, noch nicht abschließend entschieden worden ist. In der Absicht, die Frist des § 13 Abs. 1 HmbTG zu wahren, werde ich aber im Fall der Auskunftsgewährung die Versendung rechtzeitig veranlassen, wenn mir bis zum 21. April 2017 keine Rücknahme des Antrages vorliegt. Für den Fall, dass der Antrag aufrecht erhalten bleibt und diesem entsprochen wird, geht Ihnen der Gebührenbescheid mit gleicher Post zu.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]